itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

BGB – Allgemeiner Teil

Falllösungen zum Arbeitspapier 10

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Fall 1

A. Anspruch F gegen M auf Rückzahlung des Darlehens gem. § 488 I S. 2 BGB

F könnte gegen M einen Anspruch auf Rückzahlung des zur Verfügung gestellten Darlehens in Höhe von 1.500 € haben gem. § 488 I S. 2 BGB. Dafür müsste der Anspruch entstanden sein, nicht untergegangen und er müsste durchsetzbar sein.

I. Anspruch entstanden

F und M haben sich im Herbst 2017 über die „Leihe“ von 1.500 € von F an M geeinigt. Durch die übereinstimmenden, aufeinander abgestimmten Willenserklärungen, wurde ein Darlehensvertrag im Sinne des § 488 I S. 1 BGB abgeschlossen. Der Anspruch auf Rückzahlung ist daher gem. § 488 I S. 2 BGB entstanden.

II. Anspruch untergegangen

Mangels rechtsvernichtender Einwendungen ist der Anspruch nicht untergegangen.

III. Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch der F gegen den M müsste auch durchsetzbar sein. Dem könnte die Verjährung gem. § 214 I BGB entgegenstehen. Wenn diese besteht, könnte sich der M zu Recht auf die Verjährung berufen. Der M müsste dafür zunächst die Einrede der Verjährung geltend gemacht haben. M erklärt, dass die Sache im Frühjahr 2021 schon längst verjährt sei, er macht die Einrede daher vorliegend geltend.

F kann den Anspruch ab der vereinbarten Fälligkeit am 15. November 2018 geltend machen (§§ 488 Abs. 1 Satz 2, 271 Abs. 2 BGB). Sie kennt M und die anspruchsbegründenden Umstände. Die dreijährige Regelverjährung begann mit Ablauf des 31. Dezember 2018 und endete mit Ablauf des 31. Dezember 2021

(§§ 195, 199 Abs. 1 BGB). Als F das Geld im Frühjahr 2021 verlangte, war die Forderung durchsetzbar.

B. Ergebnis

F kann von M die Rückzahlung von 1.500 Euro verlangen. Seine Verjährungseinrede greift im Frühjahr 2021 nicht durch.

Fall 2

A. Eintreten der Verjährung nach § 214 I BGB als Einrede des E

F sollte die Elektroarbeiten mit einem bestimmten Arbeitsergebnis ausführen. Damit liegt ein Werkvertrag nahe (§ 631 Abs. 1 BGB). Die Vergütung wird grundsätzlich mit der Abnahme fällig (§ 641 Abs. 1 BGB). Für die Berechnung wird im Sachverhalt vorausgesetzt, dass E das Werk im Juli 2016 abgenommen hat.

Der Anspruch auf den vereinbarten Werklohn von 200 Euro unterliegt der dreijährigen Regelverjährung. F kannte den Auftraggeber und die Umstände ihres Anspruchs. Die Frist begann mit Ablauf des 31. Dezember 2016 und endete mit Ablauf des 31. Dezember 2019 (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB). Die einfache Mahnung im September 2019 hemmt die Verjährung nicht. Zu diesem Zeitpunkt war die Forderung noch durchsetzbar.

B. Ergebnis

Im September 2019 steht E gegenüber der Werklohnforderung der F keine Einrede aus § 214 Abs. 1 BGB zu.

Fall 3:

I. Anspruch entstanden

B hat gegen A aus dem Kaufvertrag über die beiden Schreibtische einen Kaufpreisanspruch über insgesamt 1.200 Euro (§ 433 Abs. 2 BGB).

II. Anspruch untergegangen

Mit Zahlung von 600 Euro ist die Forderung in dieser Höhe nach § 362 Abs. 1 BGB erloschen. Offen bleiben 600 Euro.

III. Anspruch durchsetzbar

Der Restkaufpreis war im Januar 2016 fällig. B kannte den Kauf und den Käufer. Dass ihr die Sache später aus dem Gedächtnis fiel, verschiebt den Fristbeginn nicht. Die Frist begann mit Ablauf des 31. Dezember 2016 und endete mit Ablauf des 31. Dezember 2019 (§§ 195, 199 Abs. 1 BGB). Die Teilzahlung lag noch vor Beginn der Frist. B konnte den Rest Mitte 2019 fordern. Zur Hemmung vor Fristablauf genügen etwa die Klageerhebung oder die Zustellung eines Mahnbescheids (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BGB).

Fall 4:

A. Anspruch A gegen B auf Übergabe und Übereignung aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

A könnte gegen B einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Autos aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

A und B haben sich am 19.05.2015 über den Abschluss eines Kaufvertrages im Sinne des § 433 BGB geeinigt. Der Anspruch ist somit entstanden.

II. Anspruch untergegangen

Mangels rechtsvernichtender Einwendungen ist der Anspruch nicht untergegangen.

III. Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch des A gegen B müsste auch durchsetzbar sein.

Im vorliegenden Fall könnte der Durchsetzbarkeit des Anspruchs aber die Berufung des B auf Eintritt der Verjährung gem. § 214 Abs. 1 BGB entgegenstehen. Zunächst müsste B die Einrede der Verjährung geltend gemacht haben. Dies ist vorliegend der Fall.

Für den Anspruch des A auf Übergabe und Übereignung des Autos gilt die dreijährige Regelfrist. Nach § 199 Abs. 1 BGB kommt es auf die Fälligkeit des Anspruchs und auf die Kenntnis des Gläubigers A an.

Die Parteien hatten den 19. August 2015 als Übergabetermin vereinbart. An diesem Tag wurde der Anspruch fällig. A kannte den Verkäufer B und die Umstände des Kaufs. Die Frist begann mit Ablauf des 31. Dezember 2015 und endete mit Ablauf des 31. Dezember 2018. Als A am 1. Dezember 2018 das Auto verlangte, war die Frist noch nicht abgelaufen. Auf eine mögliche Hemmung während der Haft kommt es für dieses Ergebnis nicht an.

B. Ergebnis

A hat gegen B einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Autos aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

Gesetze und Entscheidungen § 195 BGB · § 199 BGB · § 204a BGB · § 212 BGB